

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Baukultur in Flensburg" und in seiner Kurzform "Flensburger Baukultur e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein " in der abgekürzten Fassung "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, die Planungs- und Baukultur in Flensburg zu fördern mit dem Ziel, die städtebaulichen, architektonischen und sonstigen baukünstlerischen Qualitäten der Stadt wahren und weiterentwickeln zu helfen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachvorträge, Werkberichte, Diskussionsveranstaltungen, Symposien, Workshops und andere Aktivitäten, die der Förderung der heimatlichen Baukultur in Flensburg im weitesten Sinne dienen.

(4) Der Verein verwirklicht diesen Zweck sowohl selbst als auch durch die Beschaffung von sächlichen und finanziellen Mitteln aus Spendenaufkommen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages und seine Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt seinen Sprecher und verteilt die Ämter.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich zu berufen.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Absatz 5 zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (2) Zu einem Beschluß der
- (a) eine Änderung der Satzung,
 - (b) Änderung des Zweckes der Satzung enthält sowie
 - (c) zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, baukulturellen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Flensburg, den 28.4.93

Vorstand
Kuhl
Blud *Wils*

Agreement *K. Trice*
Verf. Verf.
W. H. H. H.